

## **Abrechnung im Vertretungsfall**

In einer internistischen Gemeinschaftspraxis aus hausärztlichen und fachärztlichen Internisten muss jeder Arzt innerhalb seines eigenen Versorgungsbereiches abrechnen. In dem vom BSG entschiedenen Fall hatte der hausärztliche Kollege den fachärztlichen Internisten vertreten und Leistungen aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich abgerechnet. Das BSG hat klargestellt, dass dies auch im Vertretungsfall nicht möglich ist, und die KV zu Recht diese Leistungen sachlich-rechnerisch richtiggestellt hat. Die Trennung der Versorgungsbereiche muss laut BSG auch in einer Gemeinschaftspraxis erhalten bleiben.

(BSG, Urteil vom 14.12.2012, B 6 KA 31/10 R)